



HESSISCHER LANDTAG

22. 01. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 09.11.2020

Dschihadisten

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Terrorismusexperte Peter R. N. (Kings College, London) warnte kürzlich vor neuen islamistischen Terroranschlägen. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „dass in Europa in den kommenden Monaten hunderte Dschihadisten aus Gefängnissen kommen“, die nach 2010 – meist zu relativ kurzen Strafen – verurteilt wurden. Auch der Attentäter von Dresden und der Attentäter von Wien waren bis vor Kurzem inhaftiert. Die Staaten seien auf diese Herausforderung kaum vorbereitet. Die aktuellen Anschläge in Frankreich und Wien hätten zu einem „neuen Motivationsschub für potenzielle Täter“ geführt.

→ <https://www.oldenburger-onlinezeitung.de/nachrichten/terrorismusexperte-warnt-vor-haftentlassungen-von-islamisten-52608.html>

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die globalen Entwicklungen im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus generieren eine anhaltend hohe Gefahr hinsichtlich jihadistisch motivierter Gewalttaten im gesamten Bundesgebiet und damit auch in Hessen. Die Hessische Landesregierung ist weiterhin fest entschlossen, die hessischen Bürgerinnen und Bürger vor terroristischen Gefahren effektiv zu schützen. Hierzu nutzt sie alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel. Dazu zählen auch ausländerrechtliche und staatsangehörigkeitsrechtliche Instrumente.

Aktuell sind in Hessen rund 40 Personen als islamistische Gefährder eingestuft. Nahezu die Hälfte dieser Personen hält sich mutmaßlich im Ausland auf; wobei davon eine hohe einstellige Anzahl mutmaßlich bei Kampfhandlungen ums Leben gekommen ist. Von den Gefährdern mit einem tatsächlichen Aufenthalt in Hessen befindet sich eine mittlere einstellige Anzahl in Untersuchungs- oder Strafhaft. Die verbleibenden – auf freiem Fuß befindlichen Personen in Hessen – stehen in der intensiven Befassung der Sicherheitsbehörden. Knapp ein Drittel aller in Hessen eingestuften islamistischen Gefährder besitzt keinen deutschen Pass. Gut drei Viertel dieser Personen befinden sich derzeit entweder im Ausland oder in Untersuchungs- oder Strafhaft. Alle im Ausland befindlichen Gefährder ohne deutsche Staatsangehörigkeit wurden nach dem Aufenthaltsgesetz ausgewiesen. Gegen sie wurde mit Erlass der Ausweisungsverfügung das jeweils rechtlich längst mögliche Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet. Zu den Herkunftsstaaten der ausländischen Gefährder gehören aktuell der Kosovo und die Türkei.

Insbesondere die priorisierte Aufenthaltsbeendigung von Gefährdern dient dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland vor terroristischen Anschlägen und ist daher elementare vorderste staatliche Aufgabe. Die Hessische Landesregierung legt daher einen klaren Schwerpunkt auf die priorisierte Rückführung von Gefährdern und wird dies auch in Zukunft tun. Seit Anfang 2017 besteht ein eigens für Rückführungen und freiwillige Ausreisen zuständiges Referat in der Abteilung Landespolizeipräsidium im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Durch die Integration des Referats in die Abteilung Landespolizeipräsidium wurde die Verzahnung mit der Vollzugspolizei gestärkt und die Bearbeitung von ausländischen Straftätern und Gefährdern intensiviert. Das Referat begleitet die Bearbeitung sicherheitsrelevanter Einzelfälle und nimmt in Rückführungsangelegenheiten die Aufgaben als Fachaufsichtsbehörde über die hessischen Ausländerbehörden wahr. In Abhängigkeit der Relevanz des jeweiligen Einzelfalles erfolgt dort ein lageangepasstes Monitoring der aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Der Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ist dabei eine von mehreren Möglichkeiten, die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von gefährlichen ausländischen Staatsangehörigen zu beenden. Diese vereinzelt als „Gefährder-Paragraf“ titulierte Maßnahme findet ausschließlich bei besonderen Gefahren für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder terroristischen Gefahren

Anwendung. Die Verfahren nach § 58a AufenthG werden dabei von den jeweiligen Ländern geführt. Alle bislang durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Abschiebungsanordnungen gemäß § 58a AufenthG hatten vor dem Bundesverwaltungsgericht Bestand. Ein Fall wurde zudem vom Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte überprüft und bestätigt.

Ferner wurden Anfang 2018 bei den Zentralen Ausländerbehörden der Regierungspräsidien sog. „Gemeinsame Arbeitsgruppen Intensivtäter“ (GAI) eingerichtet, um eine beschleunigte Rückführung von Straftätern und Gefährdern zu gewährleisten. Bei den GAI arbeiten Polizeibeamte Hand in Hand mit Beamten der Ausländerbehörde, um für ausländische Straftäter unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Informationen die Ausreisepflicht zu begründen und sie anschließend in ihr Heimatland zurückzuführen.

Im Rahmen der bundesweiten Sicherheitsstruktur sind das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (LfV Hessen) und das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) eingebunden. Hier arbeiten insgesamt 40 Behörden aus Polizei und Nachrichtendiensten erfolgreich zusammen und tauschen sich u.a. in täglichen Lagebesprechungen über neueste Entwicklungen im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus aus.

Im GTAZ existieren darüber hinaus zwei voneinander institutionell getrennte Einrichtungen:

Die Nachrichtendienstliche (NIAS) und die Polizeiliche Informations- und Analysestelle (PIAS). NIAS- und PIAS-Mitglieder kooperieren in verschiedenen Arbeitsgruppen eng miteinander, um bestimmte Fälle aktuell zu bearbeiten sowie Gefahrenprognosen und mittel- bzw. längerfristige Analysen zu erstellen.

Neben den o.a. Maßnahmen ist die Bekämpfung von extremistischen Bestrebungen – dies gilt für alle Formen des Extremismus – ein wichtiges Anliegen der hessischen Landesregierung, welches in zahlreichen weiteren Maßnahmen umgesetzt wird.

Hierzu gehört u.a. das unter der Verantwortung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport eingerichtete Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) sowie das am 11. März 2019 konstituierte Hessische Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (HETAZ), das seine Geschäftsstelle im LfV Hessen hat. Es fungiert als anlassbezogene Kommunikations-, Informations- und Kooperationsplattform unter ständiger Beteiligung des HLKA, der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main - Abteilung Staatsschutz, der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main sowie des LfV Hessen. Abhängig von konkreten Gefährdungs- und Bedrohungssachverhalten werden Vertreter weiterer Behörden, wie zum Beispiel von Polizeipräsidien, Ausländerbehörden und Jugendämtern im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs und ihrer Zuständigkeit hinzugezogen. Ziel ist es unter anderem, einen abgestimmten, fortlaufenden und nachhaltigen Informationsaustausch mit kurzen Kommunikationswegen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften und des für den Verfassungsschutz und die Polizei gültigen informationellen Trennungsgebots zu gewährleisten. Durch Bündelung, Verdichtung und Bewertung der Informationen soll die Erkenntnislage der zuständigen Behörden verbessert und der Austausch über operative Maßnahmen in enger Kooperation erleichtert werden. Hieraus soll auch eine noch effektiver und effizienter als bisher gestaltete Strafverfolgung resultieren.

Des Weiteren wurde die hessenweite Taskforce „Captur“ eingerichtet, die sich mit der intensiven und gezielten Fahndung/Vollstreckung der offenen Haftbefehle politisch motivierter Straftäter befasst. Um den Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse und Waffen in den Händen von Extremisten zu unterbinden, hat die Hessische Landesregierung in den vergangenen Jahren zudem mehrfach durch Initiierung eigener Gesetzesanträge sowie die Unterstützung entsprechender Gesetzesinitiativen anderer Länder darauf hingewirkt, die Hürden für diesen Personenkreis zu erhöhen und die waffenrechtlichen Regelungen zu verschärfen. Im Einzelnen:

Maßnahmen im Bereich des HKE:

Seit 2013 koordiniert das HKE die landesweiten präventiven Aktivitäten für Demokratie und Toleranz und gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen in allen Phänomenbereichen des Extremismus. Über eine Lenkungsgruppe sind alle betroffenen Ressorts in das HKE eingebunden. Neben der Koordination der hessischen Programme und Projekte agiert das HKE als Ansprechpartner für alle relevanten Akteure der Extremismusprävention und -intervention.

Aufgabe des HKE ist zudem, die Projektarbeit und Förderlandschaft in Hessen nachhaltig fortzuentwickeln. So werden über das durch das HKE verantwortete Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ Präventionsmaßnahmen in allen Phänomenbereichen (unter anderem Linksextremismus, Islamismus/Salafismus/Jihadismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus) finanziell mit jährlich 9,7 Mio. € (inklusive 1,3 Mio. € Bundesmittel) gefördert. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in der Regel projektorientiert durch zivilgesellschaftliche und staatliche Träger. Die Maßnahmen richten sich an Einzelpersonen, Schulen, Vereine, Kom-

munen sowie Hochschulen und Universitäten. Inhaltlich umfassen diese Präventionsangebote allgemeine Projekte zur Stärkung von Toleranz-, Empathie-, Diskurs- und Demokratiefähigkeit, aber auch spezifische Angebote in Form fallbezogener Beratungsgespräche für Angehörige, das soziale Umfeld von Radikalisierten sowie für die Arbeit mit Radikalisierten selbst.

Seit dem Jahr 2020 werden in zahlreichen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten Fachstellen für Demokratieförderung und Extremismusprävention, sog. DEXT-Fachstellen, eingerichtet. Sie dienen der lokalen Vernetzung relevanter Akteure, Koordination von Fort- und Weiterbildungen, sowie zur Etablierung einer Anlaufstelle für Erstberatung und Förderung „kleinerer“ lokaler Projekte gegen Radikalisierung/Extremismus inklusive Demokratieförderung im Flüchtlingskontext und zum Zusammenleben im multikulturellen Gemeinwesen. Neben dieser Stärkung der Regelstrukturen steht insbesondere die Bekämpfung des Antisemitismus im Fokus der zweiten Förderperiode des Landesprogramms.

Maßnahmen des LfV Hessen im Bereich der Extremismusbekämpfung:

Das LfV Hessen hat seine Präventionstätigkeiten in den letzten Jahren konstant ausgebaut und verstetigt. Das Spektrum an Öffentlichkeits- und Präventionsmaßnahmen umfasst die Bereitstellung von Informationsmaterialien, die aktive Teilnahme am öffentlichen Diskurs durch Vorträge und Redebeiträge bei Podiumsdiskussionen, zielgruppenorientierte Sensibilisierungsveranstaltungen (aufklärende Prävention) und Beratungsleistungen in konkreten Fällen (beratende Prävention).

Ziel der Präventionsarbeit des LfV Hessen ist das Gewinnen von Handlungssicherheit im Erkennen von und im Umgang mit extremistischen Bestrebungen im Kontext der Arbeit der jeweiligen Bedarfsträger. Die Präventionsveranstaltungen werden daher direkt an den Bedürfnissen der Bedarfsträger ausgerichtet.

Das LfV Hessen ist beispielsweise in die Fortbildungsprogramme der Justizvollzugsanstalten eingebunden und bildet gemeinsam mit dem HLKA Strukturbeobachterinnen und -beobachter zum Phänomenbereich Islamismus weiter. Zudem veranstaltet das LfV Hessen seit einigen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Wagnitz-Seminar des Ministeriums der Justiz ein mehrtägiges Seminar zu den Themen Islamismus und Rechtsextremismus für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

Darüber hinaus werden regelmäßig Veranstaltungen zu allen Phänomenbereichen im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung angeboten.

Seit 2015 fanden des Weiteren rund 30 Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen (HEAE) zum Thema „Extremistische Einflussnahme im Kontext von Flüchtlingseinrichtungen“ statt.

Darauf aufbauend wurde 2017 in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Gießen, dem HKE und dem Violence Prevention Network e.V. (VPN) eine landesweite Abfolge von Präventionsveranstaltungen für kommunale Bedienstete mit dem Titel „Salafismusprävention in den Kommunen“ auf den Weg gebracht. Ab 2018 wurde die Veranstaltung hessenweit durchgeführt und so Vertreterinnen und Vertreter aller Kommunen eine Teilnahme an der Schulung ermöglicht.

Eine Fortführung und inhaltliche Weiterentwicklung der Veranstaltungsreihe ist geplant.

Maßnahmen im Bereich des Waffenrechts zur Extremismusbekämpfung:

Das deutsche Waffenrecht wurde im Jahr 2017 durch den Bundesgesetzgeber in Folge einer hessischen Bundesratsinitiative geändert. War zuvor noch der Nachweis erforderlich, dass Personen verfassungsfeindliche Bestrebungen tatsächlich verfolgen oder unterstützen oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre getan haben, so genügt es seitdem, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derartige Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden bzw. wurden (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG). Damit wurde ein Vorschlag des hessischen Gesetzesantrags vom 30.06.2016 (BR-Drs. 357/16) wörtlich umgesetzt.

Zudem hat sich die Landesregierung mit dieser Bundesratsinitiative dafür eingesetzt, in § 5 Abs. 5 WaffG ergänzend zur Regelabfrage bei der Polizei eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit einzurichten. Des Weiteren hat die Landesregierung gefordert, in § 5 WaffG einen zusätzlichen Unzuverlässigkeitstatbestand zu schaffen. Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit soll bereits dann vorliegen, wenn Personen bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bereits gespeichert sind. Die Bundesregierung hat dies bisher abgelehnt.

Hessen hat die beiden von der Bundesregierung bisher abgelehnten Forderungen des hessischen Gesetzesantrages von 2016 in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG) erfolgreich eingebracht. In seiner Stellungnahme vom 20.09.2019 fordert der Bundesrat eine Regelung, dass eine Speicherung als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder zur Tatbestandserfüllung der Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ausreicht sowie die Einführung einer waffenbehördlichen Regelabfrage bei der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde mit Nachberichts-pflicht (BR-Drs. 363/19 [Beschluss]).

Maßnahmen der Deradikalisierung und Kriminalprävention:

Aufgabe und Herausforderung des Justizvollzuges bei Gefangenen aller Extremismusbereiche ist es einerseits zu verhindern, dass Gefangene sich oder andere im Vollzug radikalieren oder radikalisiert werden, und andererseits darauf hinzuwirken, dass alle möglichen Maßnahmen für eine Deradikalisierung ergriffen werden, um einen wirksamen Schutz der Allgemeinheit nach einer möglichen Entlassung zu gewährleisten. Bereits 2016 hat die Hessische Ministerin der Justiz ein Programm gestartet, das radikalisierten Strafgefangenen Rechnung trägt, und eine Stabsstelle Netzwerk zur Deradikalisierung im Strafvollzug (NeDiS) eingerichtet, in der u.a. die Einzelfälle der extremistischen Gefangenen betreut und gesteuert werden. Die Stabsstelle NeDiS in der Abteilung Justizvollzug besteht aus sechs Bediensteten, darunter eine Vorsitzende Richterin am Landgericht mit mehrjähriger Erfahrung in Staatsschutzverfahren als Leiterin der Stabsstelle, einem Sozial- und Islamwissenschaftler mit interdisziplinärer Expertise, einer Politik- und Orientwissenschaftlerin, einem Psychologen mit Expertise in der Anwendung von Gewalt-/Risikoeinschätzungsinstrumenten. Daneben sind 14 Strukturbeobachter für die Netzwerkarbeit vor Ort in den Justizvollzugsanstalten eingesetzt. Bei den Strukturbeobachtern, allesamt besonders ausgewählte und geschulte Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst, laufen alle relevanten Informationen zusammen. Sie arbeiten eng mit den Vollzugsabteilungsleitungen und allen Bediensteten der unterschiedlichen Fachdienste, den Strukturbeobachtern anderer Vollzugsanstalten, dem Hessischen Ministerium der Justiz, dem HLKA und dem LfV Hessen, ggf. mit den Mitarbeitern von in der Deradikalisierungsarbeit tätigen freien Trägern sowie den Imamen zusammen. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Überwachung der Post und unter Umständen der Telefonkontakte, des Besuchs sowie der Geldbewegungen und die Teilnahme an bzw. die Initiierung von Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden.

Das Programm zielt zum einen darauf ab, systematisch mit Hilfe der Vollzugsbediensteten Radikalisierungstendenzen im Justizvollzug zu identifizieren, zu beobachten und zu analysieren, einschließlich phänomenübergreifender Strukturen, Vernetzungen und Entwicklungen, um sodann gezielt konkrete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Zum anderen sieht das Programm eine Reihe von auf die jeweiligen Extremismusbereiche zugeschnittenen Präventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen sowie eine umfassende und sorgfältige Entlassungsvorbereitung vor („Zielgruppenorientiertes Übergangsmanagement“). Zu den Präventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen gehören neben der allgemeinen Behandlung im Vollzug, etwa Behebung von Bildungs- und Ausbildungsdefiziten, im Bedarfsfall individuelle Psychotherapie zur Bearbeitung persönlicher Defizite und krimineller Persönlichkeitskonstellationen, Anti-Gewalttrainings sowie Rechtsstaatskunde und Wertevermittlung („Schule des Respekts“), die Zusammenarbeit mit freien Trägern, die in der Deradikalisierung tätig sind und Gruppen und Einzelmaßnahmen sowie Aussteigerprogramme anbieten, ferner Programme zur Vermittlung politischer und kultureller Bildung, Medienkompetenz, Medienprojekte sowie die regelmäßige Fortbildung und Sensibilisierung sämtlicher Vollzugsbediensteten.

Außerhalb der Justizvollzugsanstalten widmet sich der Landespräventionsrat der Kriminalprävention. Der Landespräventionsrat begreift Kriminalitätsverhütung als eine gesellschaftliche Aufgabe, die umso eher gelingen kann, wenn eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit der mit der Verhütung von Straftaten befassten Behörden und der die Arbeits-, Sozial-, Bildungs- und Wohnungspolitik gestaltenden Stellen untereinander sowie ein möglichst viele gesellschaftliche Kräfte einbeziehender Informationsaustausch gewährleistet sind. In der Arbeitsgruppe „Gewalt und Minderheiten“ beschäftigen sich daher unter anderem Vertreter von Polizei, Landesregierung, Religionsgemeinschaften sowie Ausländer- und Migrantenverbänden mit der Extremismusprävention.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele „Dschihadisten“ sind derzeit in Hessen inhaftiert, d.h. Straftäter, die wegen einer islamistisch motivierten Straftat (z.B. Planung oder Durchführung eines Anschlags, Mitgliedschaft in einer islamistischen Terrororganisation) verurteilt wurden?

Aktuell befinden sich sechs Strafgefangene in Hessen in Haft, die wegen „islamistisch motivierter Straftaten“ verurteilt wurden.

Frage 2. Wie viele der unter erstens aufgeführten Straftäter werden voraussichtlich in den kommenden sechs Monaten aus der Haft entlassen?

Einer der unter erstens aufgeführten Strafgefangenen wird voraussichtlich in den kommenden sechs Monaten aus der Haft entlassen.

Frage 3. Wie viele der unter erstens und zweitens aufgeführten Straftäter werden von den Behörden als nicht deradikalisiert bzw. als potenziell gefährlich eingestuft?

Alle unter erstens und zweitens aufgeführten Strafgefangenen werden derzeit als potentiell gefährlich eingestuft.

Bei bevorstehenden Haftentlassungen des oben genannten Personenpotentials werden diese einer sicherheitsbehördlichen Bewertung unterzogen.

Frage 4. Wie viele der unter zweitens und drittens aufgeführten Straftäter besitzen (auch) eine ausländische Staatsangehörigkeit?

Ein Strafgefangener besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Frage 5. Bei wie vielen der unter viertens aufgeführten Straftäter ist eine Abschiebung in das Heimatland geplant?

Frage 6. Bei wie vielen der unter fünftens aufgeführten Straftäter besteht ein Abschiebehindernis bzw. wird eine Abschiebung voraussichtlich nicht möglich sein.

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei dem unter viertens aufgeführten Straftäter besteht eine bestandskräftige Ausweisung gemäß §§ 53 ff. AufenthG. Eine Haftentlassung ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten, andernfalls ist seine Abschiebung vorgesehen. Abschiebungshindernisse sind derzeit nicht bekannt.

Frage 7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung bei den entlassenen Straftätern, bei denen eine Abschiebung nicht geplant bzw. nicht möglich ist, um mögliche Anschläge zu verhindern?

In Hessen wird das Ziel verfolgt, Gefährder bereits aus der Haft heraus abzuschieben, wenn sie sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden.

Bei ausländischen Gefährdern, die sich in Hessen und nicht in Untersuchungs- oder Strafhaft aufhalten, wird grundsätzlich das Instrumentarium der Abschiebungshaft genutzt, um eine Abschiebung sicherzustellen.

Sollte die Abschiebungshaft durch die Gerichte ausnahmsweise nicht angeordnet werden, weil eine zeitnahe Abschiebung nicht in Betracht kommt, werden alle ausländerrechtlichen und gefahrenabwehrrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Als Maßnahmen kommen hier beispielsweise Gefährderansprachen, Meldeauflagen bei der Polizei oder offene bzw. verdeckte Überwachungen in Betracht. Des Weiteren werden unter den beteiligten Sicherheitsbehörden, unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten, einzelfallbezogen die notwendigen Maßnahmen abgestimmt. Neben gerichtlichen oder ausländerrechtlichen Auflagen findet auch das polizeirechtliche und nachrichtendienstliche Maßnahmenpektrum Anwendung.

Unter den radikalen Gefangenen in den Haftanstalten sind nicht nur religiös motivierte Straftäter, sondern auch Personen, die einen rechts- oder linksextremistischen Hintergrund haben. In der Zeit der Haft ist es die Aufgabe des Justizvollzuges, einerseits dafür zu sorgen, dass kein Nährboden für die Radikalisierung anderer Inhaftierter entsteht, andererseits aber auch den Weg zurück in die Gesellschaft, in ein Leben ohne Straftaten, anzubieten. Um Radikalisierungsversuche in Haftanstalten frühzeitig zu erkennen und zu verhindern, wurde in Hessen bereits 2016 die Stabsstelle NeDiS eingerichtet. Die im Rahmen von NeDiS eingesetzten Strukturbeobachter tragen sämtliche Erkenntnisse innerhalb und außerhalb der Anstalt zusammen und bewerten diese. Dazu gehören etwa Verhaltensänderungen, Besuchskontakte oder auch das konkrete Auftreten in der Haftanstalt. Hierdurch können Netzwerkbildungen und andere Auffälligkeiten im Vollzug bemerkt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Im Bereich der Deradikalisierung

wird aber auch mit zivilen Partnern wie Violence Prevention Network (VPN) darauf hingearbeitet, dass insbesondere junge Menschen von ihren extremistischen Ansichten ablassen. Das Programm endet nicht bei der Entlassung aus der Haft, sondern wird über einen längeren Zeitraum auch nach der Entlassung fortgesetzt, um Rückfälle in extremistische Strukturen wirksam zu bekämpfen. Mit diesem präventiven und betreuenden Ansatz wird somit die Deradikalisierung in der kontrollierten Umgebung der Haftanstalt als auch in der zivilen Welt verfolgt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fördert in Hessen mit dem Projekt „Alles auf Anfang“ (A³) – in Zusammenarbeit mit dem zivilgesellschaftlichen Träger VPN – die nachhaltige Integration von Haftentlassenen. In einer Kombination aus direkter Distanzierungs- und Deradikalisierungsarbeit und individuellen Stabilisierungs- und Re-Integrationsstrategien zielt das Projekt primär darauf ab, erneute Radikalisierungsprozesse nach der Haftentlassung zu verhindern.

Außerhalb der Justizvollzugsanstalten widmet sich zudem der Landespräventionsrat der Kriminalprävention. Auf die Vorbemerkung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wird hierzu ergänzend verwiesen.

Die im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ geförderten Präventionsmaßnahmen haben zum Ziel, u.a. demokratische Werte zu vermitteln, aber auch über Extremismus sowie die Rekrutierungsstrategien von Extremisten aufzuklären. Thematisiert werden beispielsweise die Rolle von Identität, Herkunft, Kultur, Religion und Weltanschauung, das Leben in einer pluralistischen Gesellschaft, das Spannungsfeld zwischen Traditionalismus und Religion. Damit tragen die Maßnahmen dazu bei, Radikalisierung zu verhindern bzw. begonnene Radikalisierungsverläufe zu durchbrechen, aber auch Gewalt als Form der Konfliktlösung zu ächten.

Die hessischen Sicherheitsbehörden haben die sich ständig und schnell ändernden Entwicklungen im Extremismusbereich im Blick, um politisch oder religiös motivierte Kriminalität zu verhindern und Schaden von den Bürgerinnen und Bürger abzuwenden.

Um Mehrfach- und Intensivtäter (MIT) ohne deutsche Staatsbürgerschaft effektiver und abgestimmt aufenthaltsrechtlich und strafrechtlich behandeln zu können, wurde bereits im Juli 2016 durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport das Programm „Besonders auf- und straffällige Ausländer“ (BasA) eingerichtet. Konkrete Einzelfälle mit besonderer Bedeutung werden darüber hinaus in regelmäßig tagenden Arbeitsgruppen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene besprochen, um unter Beteiligung aller Akteure eine schnelle Lösung herbeizuführen. Das Ziel ist dabei stets mittels eines individuell zugeschnittenen zielgruppengerechten Maßnahmenbündels den einzelnen Straftäter einer konsequenten Strafverfolgung zuzuführen und durch eine restriktive Sachbehandlung einen Abbruch der kriminellen Karrieren zu erreichen. Die Verhinderung der Verfestigung von auffälligen Verhaltensmustern und ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität bezweckt wiederum das speziell für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende unter 21 Jahren entwickelte Konzept „Besonders auffällige Straftäter/-innen unter 21“ (BASU21), welches eine zeitnah einsetzende präventive Intervention mittel einem mehrschichtigen und auf den Einzelfall abgestimmten Interventionsansatz und zeitnahen Sanktionen verfolgt. Durch mehrere Jugenddachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wird das Programm BASU21 u.a. in Häuser des Jugendrechts umgesetzt, in denen Staatsanwaltschaften, Polizei, Jugendgerichtshilfen und Täter-Opfer-Ausgleich gemeinsam unter einem Dach arbeiten. Im Übrigen wird auf die in der Vorbemerkung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport dargestellten Maßnahmen ergänzend verwiesen.

Wiesbaden, 18. Januar 2021

Peter Beuth